

Verordnung über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

(Urheberrechtsverordnung, URV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

verordnet:

I

Die Urheberrechtsverordnung vom 26. April 1993¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 55 Absatz 2, 78 und 39b des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Oktober 1992² (URG),

auf Artikel 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 24. März 1995³ über Statut und Aufgaben des Eidgenössischen Institutes für Geistiges Eigentum (IGEG)

und auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997,⁴

Art. 2 **Rechtsstellung**

¹Die Amtsdauer, das Ausscheiden aus der Schiedskommission und die Entschädigungsansprüche für Kommissionsmitglieder richten sich nach der Kommissionenverordnung vom 3. Juni 1996⁵.

²Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art.4 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Das Dienstverhältnis des Sekretariatspersonals richtet sich nach der Personalgesetzgebung des Bundes.

- 1 SR 231.11
- 2 SR 231.1
- 3 SR 172.010.31
- 4 SR 172.010
- 5 SR 172.31

Art. 5 Information

¹ Die Schiedskommission informiert die Öffentlichkeit über ihre Praxis, indem sie ihre Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung in amtlichen oder ausseramtlichen Organen veröffentlicht, die der Information über die Verwaltungsrechtspflege dienen.

² Sie kann ihre Entscheide in einer Datenbank auf ihrer Website veröffentlichen.

Art. 9 Abs. 4

⁴ Ist anlässlich der Eingabe eines neuen oder bisherigen, auf zusätzliche Nutzungen ausgedehnten Tarifs die Rechtsgrundlage für die geforderte Entschädigung (Art. 60 URG) umstritten, so prüft die Schiedskommission zunächst die Rechtsgrundlage. Stellt sie das Bestehen einer Rechtsgrundlage fest, so gibt sie den Parteien mit nicht anfechtbarem Zwischenentscheid Gelegenheit, die Tarifverhandlungen fortzusetzen.

Art. 11 Zirkularbeschluss

Entscheide ergehen auf dem Zirkulationsweg, soweit die massgebenden Nutzerverbände dem Tarif zugestimmt haben und nicht ein Antrag eines Mitgliedes der Spruchkammer auf Einberufung einer Sitzung gestellt wird; Zwischenentscheide ergehen in der Regel auf dem Zirkulationsweg.

3. Abschnitt: Gebühren*Art. 16a* Gebühren und Auslagen

¹ Die Verfahrenskosten für die Prüfung und Genehmigung der Tarife der Verwertungsgesellschaften (Art. 55-60 URG) richten sich sinngemäss nach den Artikeln 1 und 2 und die Kanzleigebühren nach den Artikeln 14-18 der Verordnung vom 10. September 1969⁶ über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren.

² Für die Auslagen der Schiedskommission wird gesondert Rechnung gestellt. Als Auslagen gelten namentlich:

- a. Taggelder und Entschädigungen;
- b. Kosten für die Beweiserhebung, für wissenschaftliche Untersuchungen, für besondere Prüfungen oder für die Beschaffung der notwendigen Informationen und Unterlagen;
- c. Kosten für Arbeiten, welche die Schiedskommission durch Dritte ausführen lässt;
- d. Übermittlungs- und Kommunikationskosten.

⁶ SR 172.041.0

³ Im Übrigen richten sich die Gebühren und Auslagen nach der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁷.

Art. 16b Zahlungspflichtige

¹ Die Spruch- und Schreibgebühren sowie die Entschädigung für Auslagen sind von der Verwertungsgesellschaft zu entrichten, die den Tarif zur Genehmigung vorgelegt hat.

² Sind für dieselben Kosten mehrere Verwertungsgesellschaften zahlungspflichtig, so haften sie solidarisch.

³ Die Schiedskommission kann in begründeten Fällen den an einem Verfahren teilnehmenden Nutzerverbänden einen Teil der Kosten auferlegen.

Art. 16c Fälligkeit und Zahlungsfrist

¹ Die Spruch- und Schreibgebühren sowie die Entschädigung der Auslagen werden mit der Zustellung des schriftlich begründeten Entscheids fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage vom Eintritt der Fälligkeit an.

1a. Kapitel: Beobachtungsstelle für technische Massnahmen

Art. 16d Zuständigkeiten

¹ Das Institut für Geistiges Eigentum nimmt die Aufgaben der Fachstelle nach Artikel 39b Absatz 1 URG wahr.

² Die Fachstelle erhebt für ihre Tätigkeiten keine Gebühren.

Art. 16e Wahrnehmung der Aufgaben

¹ Die Fachstelle klärt aufgrund ihrer eigenen Beobachtungen (Art. 39b Abs. 1 Bst. a URG) oder gestützt auf Meldungen (Art. 16f) ab, ob Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anwendung technischer Massnahmen vorliegen.

² Stellt die Fachstelle einen Missbrauch fest, strebt sie als Verbindungsstelle (Art. 39b Abs. 1 Bst. b URG) mit den Betroffenen eine einvernehmliche Regelung an.

³ Die Fachstelle erstattet dem Bundesrat periodisch Bericht und informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit; sie hat keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Art. 16f Meldungen

¹ Wer vermutet, dass technische Massnahmen missbräuchlich angewendet werden, kann dies der Fachstelle schriftlich melden.

⁷ SR 172.041.1

² Die Fachstelle bestätigt den Eingang der Meldung und prüft sie nach Artikel 16e Absatz 1.

³ Sie benachrichtigt die Betroffenen über das Ergebnis ihrer Abklärungen.

4. Kapitel (Art. 21a–21f)

Aufgehoben

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

... 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin: